

*Betreff:***Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH****Meldepflichtiges Ereignis 01/2024 für den Standort Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

*Datum:*

02.12.2024

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

04.12.2024

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Am 25.11.2024 informierte das Niedersächsische Umweltministerium (MU) darüber, dass für den Monat September 2024 die maximal zulässige Ableitung pro Monat für das Radionuklid C-14 über den Kamin 4 überschritten worden sei. Dies stelle ein meldepflichtiges Ereignis dar.

Aufgrund einer Bitte des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks 322 bat die Verwaltung um nähere Erläuterung der Bedeutung dieses meldepflichtigen Ereignisses.

Das MU hat mit Schreiben vom 27.11.2024 ausgeführt, dass der zulässige Grenzwert nach der Strahlenschutzverordnung (Jahreswert) nicht überschritten sei. Eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt bestehe nicht und habe auch nicht bestanden. Das Schreiben ist der Mitteilung als Anlage beigefügt.

Der Stadtbezirksrat erhält diese Information als Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

Leuer

**Anlage:**

Schreiben des MU vom 27.11.2024



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Bauordnung  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
60 / 26.11.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43 - 40326/15

Bearbeitet von  
Dr. Jeannis Leist  
  
E-Mail-Adresse:  
JeannisNicos.Leist  
@mu.niedersachsen.de

Durchwahl (0511) 120-  
3514

Hannover  
27.11.2024

**Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH**  
**Meldepflichtiges Ereignis 01/2024 für den Standort Braunschweig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26.11.2024 baten Sie um Übermittlung von Antworten zu einer Anfrage aus dem Stadtbezirksrat 322 zu dem o. g. meldepflichtigen Ereignis.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 102 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) legt die zuständige Behörde die zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser durch Begrenzung der Aktivitätskonzentrationen oder Aktivitätsmengen fest. Die mit Bescheid vom 08.09.2020 zusätzlich festgelegten Tages-, Monats- und Quartalswerte sollen die zuständige Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, in Folge einer Überschreitung dieser Werte tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen.

Die zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe sind keine Grenzwerte, sondern werden üblicherweise als Genehmigungswerte bezeichnet. Der Grenzwert von 0,3 Millisievert effektiver Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung aus § 99 Absatz 1 StrlSchV muss im Kalenderjahr eingehalten werden. Eine Überschreitung des Genehmigungswertes eines Monats führt daher nicht notwendigerweise auch zu einer Grenzwertüberschreitung. Bei drei vergleichbaren meldepflichtigen Ereignissen in den Jahren 2020 und 2022 wurde der Grenzwert im Kalenderjahr jeweils unterschritten.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Bezogen auf den gesamten Standort beträgt der Anteil von Kamin 4 nur 2 % der Ableitungen des Radionuklids C-14. Weiterhin ist der für den Kamin 4 festgesetzte Genehmigungswert kleiner als die Freigrenze für das Radionuklid C-14 als Dioxid. Eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt bestand und besteht nicht.

Aus dem geringen Genehmigungswert ergeben sich hohe Anforderungen an die Messung zur Bilanzierung der Ableitung des Radionuklids C-14 über den Kamin 4. Zukünftig beabsichtigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH daher die Einhaltung der Grenzwerte mit einer anderen Verteilung der maximal zulässigen Ableitungen zwischen den Kaminen nachzuweisen, die auch eine Messung mit einer geringeren Messunsicherheit ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. Leist